

Der Bundesverband für visuelles und kognitives Training e. V.

Vereinssatzung

Präambel

Der Bundesverband für visuelles und kognitives Training e. V. ist die berufsständische Vertretung der Trainer in visuell-kognitiven Bereichen. Er hat die Aufgabe, die eigenverantwortliche und selbständige Tätigkeit seiner Mitglieder zu fördern und zu sichern sowie für ihre wirtschaftlichen Interessen einzutreten. Diese Anliegen vertritt er gegenüber den politischen Entscheidungsträgern und der Öffentlichkeit. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bundesverband für visuelles und kognitives Training“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V."
3. Er hat seinen Sitz in Köln
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele

Ziele des Vereins sind:

1. die sozioökonomische und berufspolitische Interessenvertretung der Vereinsmitglieder
2. die Verbesserung der Bekanntheit des Berufsbildes und die Aufklärung über die von Visual-, SportsVision- und Neuro-Trainern behandelten Störungsbilder und deren Trainingsmöglichkeiten
3. die Förderung und Schulung von visuellen und kognitiven Leistungen
4. die Durchführung von Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen
5. die Unterstützung der wissenschaftlichen, theoretischen und praktischen Fort- und Weiterbildung der Mitglieder
6. die Entwicklung von Richtlinien für die Aus-, Fort- und Weiterbildung
7. die Festlegung des Qualitätsstandards in den oben genannten Bereichen
8. die Schaffung eines (anerkannten) Ausbildungsberufs
9. die Weiterentwicklung des visuell-kognitiven Fachwissens in Wissenschaft und Forschung
10. Fachliche Vorbereitung der Mitglieder zur Durchführung von Verbandsmaßnahmen
11. Standardisierung zur Anerkennung der Leistung nach § 20 SGB

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw., die belegt werden müssen.

§ 4 Mitglieder und Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden,
 - a. wer eine Ausbildung zum Trainer im visuellen und/oder kognitiven Bereich hat und praktische Erfahrung vorweisen kann,
 - b. wer das Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen hat und
 - c. wer die Empfehlung von einem Vereinsmitglied vorlegen kann.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bundesvorstand auf schriftlichen Antrag.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss, Beitragsrückstand von einem Jahr. Ist ein Mitglied mehr als 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand, ruhen seine Mitgliedsrechte bis zur vollständigen Beitragszahlung. Die Mitgliedspflichten, insbesondere die der Beitragszahlung, bestehen fort. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesvorstand.
- (4) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit aufheben, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt und ihn materiell oder in seinem Ansehen schädigt.
- (5) Personen, die sich in besonderem Maß um das visuell-kognitive Training verdient gemacht haben, kann durch Beschluss des Vorstandes die assoziierte Mitgliedschaft verliehen werden.
- (6) Personen, die die Ziele des Verbandes besonders unterstützen, kann durch Beschluss des Bundesvorstandes die Fördermitgliedschaft verliehen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu fördern.

- (3) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 2 Monaten zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben einen Aufnahmebeitrag und jährliche Beiträge zu leisten, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Im Einzelfall kann der Bundesvorstand den Beitrag auf schriftlichen Antrag ermäßigen oder erlassen. Der Jahresbeitrag in Höhe von 100,00 € ist am 1.1. eines Jahres fällig. Es wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 50,00 € erhoben. Alle Beiträge und Gebühren werden per Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter der Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.
- (3) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorliegen. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der Mitglieder anwesend ist. Sie wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Vertreter geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Wahlen erfolgen für die jeweiligen Ämter einzeln. Es ist die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Abgestimmt wird per Handzeichen.
- (9) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (10) in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl des Kassenprüfers für 2 Jahre
- c) die Entgegennahme des Sach- und Kassenberichtes,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und
- f) Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, stellvertretendem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt gem. § 31a BGB.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung, die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - Erarbeiten von Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung
 - Vertretung der Verbandsinteressen nach außen gegenüber Dritten
 - Controlling der laufenden Geschäfte der Geschäftsstelle
 - Beschluss des Haushaltes
 - die Bildung von Arbeitskreisen und Kommissionen, Ernennung der Kommissionsmitglieder
 - Konzeptionelle Arbeit in den Bereichen: Bildungspolitik Gesundheitspolitik Verbandsinterna, Wirtschaftspolitik
 - die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes,
 - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen. Er ist mindestens zweimal jährlich durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Eine außerordentliche Sitzung hat stattzufinden, wenn dies mindestens ein Mitglied des Vorstandes schriftlich verlangt.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Vergütung und Aufwandsentschädigung

- (1) Sämtliche Mitglieder des Bundesvorstands und sonstige Funktionsträger können eine Tätigkeitsvergütung erhalten.
- (2) Sämtliche Funktionsträger erhalten Auslagenersatz nach § 670 BGB für alle notwendigen Auslagen.
- (3) Die Voraussetzungen für eine Tätigkeitsvergütung sowie die Vergütungshöhe und die Höhe des Auslagenersatzes richten sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Vergütungsordnung.

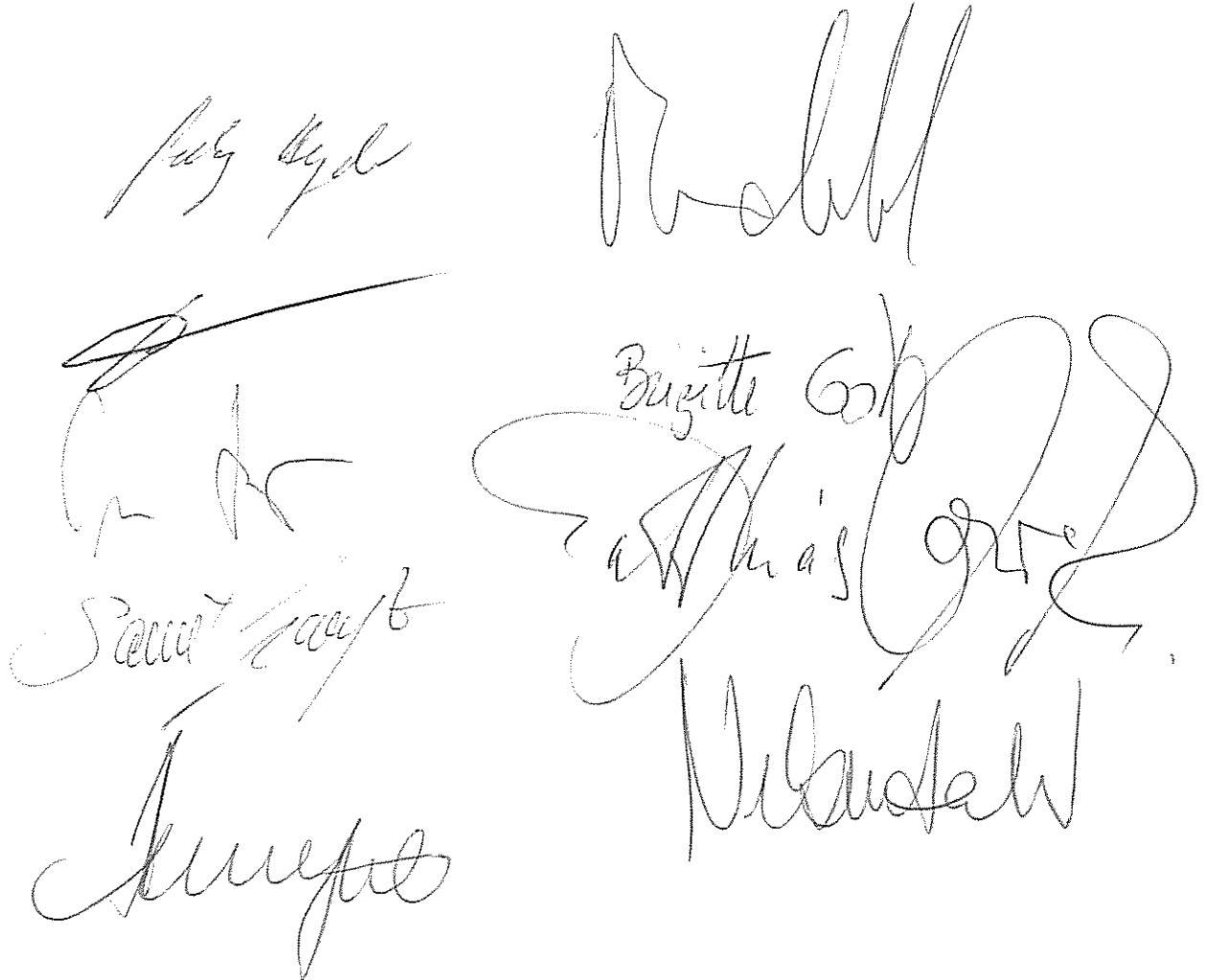
§ 11 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

- (2) Die Auflösung des Verbandes setzt voraus, dass diese auf einer Mitgliederversammlung, an der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder vertreten, dann ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.
- (3) Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins in voller Höhe an JOMA (www.joma-projekt.de)
- (4) Bei Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 30.9.2016 in Köln beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.


 The image shows several handwritten signatures in cursive script, arranged in two columns. The left column contains four signatures, and the right column contains three. The signatures are:

- Top left: A signature that appears to be 'Felix Gyd'.
- Second from top left: A signature that appears to be 'H. H.'.
- Third from top left: A signature that appears to be 'Sven Zucht'.
- Bottom left: A signature that appears to be 'Junge'.
- Top right: A signature that appears to be 'Wahl'.
- Middle right: A signature that appears to be 'Beate Goh'.
- Bottom right: A signature that appears to be 'Nikolaus'.